

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Wie lange dauern Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE), eingegangen am 01.08.2019 - Drs. 18/4288 an die Staatskanzlei übersandt am 05.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 12.08.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Immer wieder wenden sich Opfer von Gewalttaten an Abgeordnete des Landtages und beklagen die häufig mehrere Jahre dauernden Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Anträge auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in den Außenstellen Braunschweig und Oldenburg bearbeitet. Die fachliche Steuerung erfolgt durch die Hauptstelle des LS. Im Rahmen dieser Steuerung wurde u. a. auch ein Dienstleistungsstandard für die Antragsbearbeitung nach dem OEG vereinbart. Danach soll die Erledigungszeit weniger als 300 Tage betragen. Dies ist aber wegen der Komplexität der Sachverhalte trotz aller Bemühungen, möglichst frühzeitig eine Entscheidung zu treffen (s. dazu Antwort zu Nr. 3), nicht in allen Fällen möglich. Die in Eingaben immer wieder beklagten, langen Verfahren nach dem OEG betreffen in der Regel ablehnende Entscheidungen des LS, die im sozialgerichtlichen Verfahren überprüft werden. Die Antworten auf die nachstehenden Fragen beziehen sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

**1. Wie lange dauern die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz in Niedersachsen von der Antragsstellung bis zur Bewilligung von Leistungen mindestens, maximal und im Durchschnitt?**

Nach § 1 OEG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind vorübergehende Gesundheitsstörungen bei der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen nicht zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine Mindestverfahrensdauer von sechs Monaten, falls der Antrag direkt nach der Gewalttat gestellt wird. Die Verfahren nach dem OEG dauern von der Antragstellung bis zur Entscheidung (s. Vorbemerkungen) durchschnittlich rund ein Jahr. In Verfahren, in denen die Sachverhaltsaufklärung besonders schwierig und komplex ist, können sie auch länger dauern.

**2. In wie viel Prozent der Fälle hat das Verfahren im Zeitraum seit 2010 länger als zwei Jahr gedauert?**

Eine Aussage hierzu ist nicht möglich, weil über diese Angaben keine Statistik geführt wird. Entsprechende Auswertungen bezogen auf den Zeitraum seit 2010 können nicht vorgenommen werden, da hierzu eine manuelle Auswertung von rund 20 000 Anträgen erfolgen müsste.

**3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Verfahrensdauern zu verkürzen?**

Bereits im Jahr 2006 hat das LS Standards für die Bearbeitung der Anträge erarbeitet, mit denen eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten erreicht werden soll. Darunter fallen z. B. eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den Ermittlungsbehörden und die Erteilung von Vorbehaltsbescheiden, wenn über einen Teil des Anspruches, z. B. wegen einer noch ausstehenden Untersuchung, noch nicht abschließend entschieden werden kann. Auch wurde ein Informationsflyer entworfen, der durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an Opfer von Straftaten ausgegeben wird. Damit sollen die Betroffenen möglichst frühzeitig über ihre Ansprüche informiert werden. Dem Informationsflyer ist bereits ein Kurzantrag auf Leistungen nach dem OEG beigefügt, um den Betroffenen eine schnelle Antragsstellung zu erleichtern.

Ein zentrales Thema der Kritik von Opfern und Opferverbänden sind die gesetzlichen Beweisanforderungen. Im Rahmen des derzeit anhängigen Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sind Beweiserleichterungen vorgesehen, die voraussichtlich zu einer Verkürzung von Bearbeitungszeiten führen werden. Daneben liegt der Schwerpunkt der Reform auf der Einführung sogenannte Schneller Hilfen wie Traumaambulanzen und Fallmanagement, die dazu beitragen sollen, die Entstehung dauerhafter psychischer Gesundheitsstörungen durch frühzeitige Maßnahmen zu vermeiden.